

überlingen

Abteilung Tiefbau

Merkblatt

„Gesplittete Abwassergebühr“

1. Allgemeines

Die Stadt Überlingen folgt mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr zum 1. Januar 2011 der aktuellen Rechtsprechung, die eine Kostenverteilung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen vorschreibt.

Ziel der Neuregelung der Gebührenveranlagung ist eine verursachergerechte Verteilung der Abwasserentsorgungskosten.

Die bisherige Abwassergebühr wird im Sinne der Rechtslage in eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt.

Abwasser = Schmutzwasser + Niederschlagswasser

Die **Schmutzwassergebühr** berechnet sich wie bisher nach dem Frischwasserverbrauch in €/m³.

Die **Niederschlagswassergebühr** für die abzuleitende Regenwassermenge berechnet sich zukünftig auf Grundlage der befestigten und abflusswirksamen Flächen in €/m² und Jahr. Maßgebend sind die Dachflächen und alle versiegelten Flächen, von denen Niederschlagswasser direkt über einen Kanalanschluss oder indirekt über eine angrenzende Straße vom Grundstück in die öffentliche Kanalisation abfließt.

Zur öffentlichen Kanalisation zählt in Wohngebieten mit Trennkanalisation auch ein Anschluss an einen Regenwasserkanal oder an ein öffentliches Mulden-Rigolensystem.

2. Anzeigepflicht

Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung, hat der Grundstückseigentümer die Lage, Größe und Versiegelungsart der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40 a Abs. 1) der Stadt in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Grundstückseigentümer seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt geschätzt und die Gebühr anhand dieser Werte erhoben.

Prüffähige Unterlagen gemäß Absatz 3 sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind darin unter Angabe der in § 40 a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Stadt stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung. Die Stadt behält sich vor, die Angaben zu überprüfen. Ihre Beauftragten sind berechtigt, Grundstücke zur Überprüfung der Gebührempflicht und für ihre Ermittlungen zu betreten. Die Gebührenschuldner haben die Beauftragten zu unterstützen.

Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks um mehr als 10 qm, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen.

3. Versiegelungsklassen und Ermäßigungen

3.1 Vollversiegelte Flächen

Flächen, auf denen aufgrund der Bodenbeschaffenheit keine Versickerung stattfindet und von denen aus Niederschlagswasser nicht zu anderen Stellen innerhalb des Grundstückes geleitet wird, an denen eine Versickerung erfolgt, gelten als versiegelt. Diese Flächen werden bei der Gebührenberechnung zu 100 % veranlagt, da der gesamte Niederschlag dem Kanal zugeführt wird. Bei der Abgrenzung von Flächen ist immer die Versickerungsfähigkeit bei Starkregenereignissen zu beachten. Selbst wenn auf einer Bodenfläche der Niederschlag eines leichten Regens versickert, so gilt sie doch als versiegelt, sobald bei Starkregenereignissen ein oberflächlicher Abfluss von dieser Fläche in die Kanalisation erfolgt.

Die folgende Aufstellung gibt Beispiele für versiegelte Flächen, die bei entsprechendem Anschluss an die öffentliche Kanalisation zu 100 % zu veranlagen sind:

Versiegelte Flächen (uneingeschränkt gebührenpflichtig)

- Dachflächen (Häusern / Garagen / Carports / Gartenlauben), Kiesdächer
- Flächen von Dachterrassen und Balkonen
- asphaltierte, betonierte oder wassergebundene Flächen
- Flächen mit Pflaster und Platten

3.2 Teilversiegelte Flächen

Flächen, die nur teilversiegelt sind, reduzieren die in den Kanal abfließende Niederschlagsmenge, da sie im Gegensatz zu vollversiegelten Flächen eine eingeschränkte Versickerungsfähigkeit aufweisen. Diese Flächen werden bei der Gebührenberechnung nur zu 50 % veranlagt, da nur ein Teil des Niederschlags dem Kanal zugeführt wird.

Die folgende Aufstellung gibt Beispiele für abflussreduzierende Flächen, die bei entsprechendem Anschluss an die öffentliche Kanalisation zu 50 % zu veranlagen sind:

Teilversiegelte Flächen (anteilig gebührenpflichtig)

- Gründächer mit einem Substrataufbau von min. 6 cm
- Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Rasenpflaster, Porenpflaster
- Beton / Kopfsteinpflaster mit breiten Sickerfugen
- Schotterrasen

3.3 Unversiegelte Flächen

Als unversiegelt gelten alle Flächen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser auch bei Starkregenereignissen zulassen.

Unversiegelte Flächen (nicht gebührenpflichtig)

- unverdichtete Kies- und Schotterflächen, Rasenflächen, Beete, Grünanlagen

3.4 Zisternen und sonstige Versickerungsanlagen

Flächen, die in Zisternen bzw. Versickerungsanlagen **ohne Notüberlauf** entwässern, gelten als nicht angeschlossen und sind somit für die Niederschlagswassergebühr nicht relevant.

Flächen, die in Zisternen bzw. Versickerungsanlagen **mit Notüberlauf** entwässern, gelten als angeschlossen. Weist die Zisterne ein Volumen kleiner 3 m³ auf, wird die in die Zisterne entwässernde Fläche zu 100 % veranlagt. Ist das Volumen gleich oder größer 3 m³, fließt die Fläche nur zu 50 % in die Berechnung zur Niederschlagswassergebühr ein.

Flächen, die in ein öffentliches Mulden- und Rigolensystem entwässern, gelten als angeschlossen.

4. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr sind die Paragraphen 37 ff der jeweils geltenden Abwassersatzung der Stadt Überlingen. Die Abwassersatzung steht auf der Homepage der Stadt Überlingen unter www.ueberlingen.de/Politik&Verwaltung/Stadtpolitik/Ortsrecht zum Download zur Verfügung.

5. Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Thema gesplittete Abwassergebühr erhalten Sie bei der Abteilung Tiefbau der Stadt Überlingen, Telefon 07551 99-1344, und bei der Abteilung Steuern und Beiträge, Telefon 07551 99-1235.

Überlingen, den 22.12.2015